

Endgültige Bedingungen vom 24.09.2015
der
UniCredit Bank Austria AG
im Rahmen des
Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
anlässlich der Ausgabe von einer
bis zu **EUR 50.000.000,--** Schuldverschreibung mit einer
kapitalgarantierten und indexkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022
(Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98)
ISIN AT000B043765

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 30.06.2015 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospekttrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospekttrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, seinen allfälligen Nachträgen und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 30.06.2015 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 30.06.2015 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 02. Juli 2015 und 2. Prospektnachtrag vom 15. September 2015.

Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten¹ / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte* eingesehen werden.

¹ [\[http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp\]](http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp) [.]

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	98
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	<input checked="" type="checkbox"/> Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	AT000B043765
3.	Festgelegte Wahrung	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	<input checked="" type="checkbox"/> maximal EUR 50.000.000,--
	(1) Serie:	bis zu EUR 50.000.000,--
	(2) Tranche:	bis zu EUR 50.000.000,--
5.	(1) Ausgabepreis:	<input checked="" type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 3% des Nennwertes <input checked="" type="checkbox"/> Erstausgabepreis 103 % des Nennwertes, in der Folge der Marktlage angepasst
	(2) Mindestzeichnungs-/Hochstzeichnungs-betrag:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stuckelung
6.	Festgelegte Stuckelungen (in Nominale):	EUR 1.000,--
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input checked="" type="checkbox"/> erster Tag des ublichen Angebotes: 28.09.2015 Die Schuldverschreibungen werden in sterreich ublich angeboten.
	(2) Ausgabebetrag (Valuta/Erstvaluta):	03.11.2015
	(3) Verzinsungsbeginn:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
8.	Falligkeitstag: Weitere Falligkeitstage und Tilgungsraten:	03.11.2022 <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> keine laufende Verzinsung. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ruckzahlungskurs und dem Ausgabepreis den Ertrag bis zur Endfalligkeit dar (siehe unten Punkt 22(3)).
10.	Ruckzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 100 % des Nennwertes und maximal 156 % des Nennwertes, siehe Punkt/e 22(9) und 22(10).
11.	nderung der Zins- und/oder der Ruckzah-	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

	lungs-/Zahlungsbasis:	
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin): Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbedingungen)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Vorstandsbeschluss vom 07. Jänner 2015 <input checked="" type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschluss vom 15. Jänner 2015
14.	Vertriebsmethode:	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin

Bestimmungen zu Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestens 100 % pro festgelegter Stückelung und maximal 156 % pro festgelegter Stückelung, siehe Punkt/e 22 (9) und (10) der Endgültigen Bedingungen
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	<input checked="" type="checkbox"/> Indexkorb <input checked="" type="checkbox"/> Gewichtung Basiswert ist ein Korb bestehend aus folgenden Korbbestandteilen: a) EuroStoxx50 [®] Index; Bloomberg SX5E Index, Reuters .STOXX50E, ISIN: EU0009658145 b) S&P 500 [®] Index; Bloomberg SPX Index, Reuters .SPX, ISIN: US78378X1072 c) Nikkei 225 Index; Bloomberg NKY Index, Reuters .N225, ISIN: JP9010C00002 Infos zu den Indizes sind zu finden unter: www.bankaustria.at Navigationspfad: Startseite/Direkteinstieg Börsen & Research/ Märkte & Indizes; derzeitiger Link: http://www.bankaustria.at/boersen-und-research-maerkte-und-indizes.jsp Weitere Infos unter: EuroStoxx50 [®] Index: derzeitiger Link: http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?symbol=SX5E S&P 500 [®] Index: derzeitigen Link: https://us.spindices.com/indices/equity/sp-500

		<p>Nikkei 225 Index unter dem derzeitigen Link: http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave (Nikkei Stock Average)</p> <p>Disclaimer der Indizes:</p> <p>EURO STOXX 50®:</p> <p>Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu UniCredit Bank Austria AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des EuroStoxx50® Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98.</p> <p>STOXX und ihre Lizenzgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigen <u>keine</u> Verkäufe und Übertragungen von Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 durch. • Erteilen <u>keine</u> Anlageempfehlungen für Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 oder anderweitige Wertschriften. • Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung und treffen <u>keine</u> Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98. • Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98. • Sind <u>nicht</u> verpflichtet, den Ansprüchen der Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 oder des Inhabers der Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EuroStoxx50® Index Rechnung zu tragen.
--	--	--

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
- Der von Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98, dem Inhaber von Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EuroStoxx50[®] Index und den im EuroStoxx50[®] Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
- Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EuroStoxx50[®] Index und der darin enthaltenen Daten;
- Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EuroStoxx50[®] Index und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EuroStoxx50[®] Index oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen dem UniCredit Bank Austria AG und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

S&P 500[®]:

Der S&P 500 Index ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC („SPDJI“) und wurde für den Gebrauch durch UniCredit Bank Austria AG lizenziert. Standard & Poor's[®], S&P[®] und S&P 500[®] sind eingetragene Handelsmarken von Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“), und Dow Jones[®] ist eine eingetragene Handelsmarke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Diese Handelsmarken wurden für den Gebrauch durch SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von UniCredit Bank Austria AG weiterlizenziert. Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 werden weder von SPDJI noch von Dow Jones, S&P oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammengefasst als „S&P Dow Jones Indices“ bezeichnet) gesponsert, indossiert, verkauft oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Eigentümern der/des Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 im Besonderen oder in Bezug auf die Fähigkeit des S&P 500 Index ab, generelle Marktentwicklungen zu verfolgen. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu UniCredit Bank Austria AG im Hinblick auf den S&P 500 Index besteht aufgrund des Lizenzierens von Index sowie bestimmten Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices oder ihren Lizenzgebern. Der S&P 500 Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von UniCredit Bank Austria AG oder der Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 bestimmt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices hat keinerlei Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusam-

		<p>menstellung oder Berechnung des S&P 500 Index die Bedürfnisse von UniCredit Bank Austria AG oder der Eigentümer der Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht für die Bestimmung der Preisgestaltung und der Mengen der/des Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 oder des Zeitrahmens von Emission oder Verkauf der/des Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 oder für die Bestimmung oder Berechnung der Formel, nach der die Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 je nach Sachlage in Bargeld umgewandelt, herausgegeben oder eingelöst werden sollen, verantwortlich und hat auch nicht daran teilgenommen. S&P Dow Jones Indices übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder mit dem Handel der Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98. Es wird nicht gewährleistet, dass Investitionsprodukte auf der Grundlage des S&P 500 Index die Index-Entwicklung korrekt verfolgen oder positive Anlagerenditen erwirtschaften. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Aufnahme von Wertpapieren in einen Index stellt weder eine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Halten solcher Wertpapiere dar, noch gilt dies als Anlageberatung. Ungeachtet des Vorstehenden können die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen in eigenständiger Form Finanzprodukte emittieren und/oder sponsern, die keinen Bezug zu den gegenwärtig von UniCredit Bank Austria AG emittierten Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 haben, jedoch Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 ähnlich sein und mit diesen in Konkurrenz stehen können. Darüber hinaus dürfen die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen mit finanziellen Produkten handeln, die mit der Entwicklung des S&P 500 Index in Verbindung stehen.</p> <p>S&P DOW JONES INDICES GARANTIERT NICHT DIE GEEIGNETHEIT, EXAKTHEIT, RECHTZEITIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P 500 INDEX ODER IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN ODER KOMMUNIKATIONEN, EINSCHLIESSLICH ZUGEHÖRIGER MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER KOMMUNIKATIONEN (ZU DENEN AUCH ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONEN GEHÖREN). S&P DOW JONES INDICES HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN UND LEISTET AUCH KEINERLEI SCHADENERSATZ. S&P DOW JONES INDICES LEISTET IN KEINEM FALL AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND GEWÄHR HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK BZW. GEBRAUCH ODER DER ERGEBNISSE, DIE VON UNICREDIT BANK AUSTRIA AG, DEN EIGENTÜMERN DER WELTAKTIENINDEX GARANTIE ANLEIHE 2015-2022 SERIE 98 ODER ANDEREN PERSONEN BZW. ORGANISATIONEN AUS DEM GEBRAUCH DES S&P 500 INDEX ERZIELT WERDEN SOLLEN, ODER HINSICHTLICH IRGENDWELCHER DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DATEN, WOBEI JEDLICHE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT WERDEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORANGEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, KONKRETE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, FÜR STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM ENTGANGENEN GEWINNEN, HANDELSVERLUSTEN ODER DES VERLUSTES VON ZEIT ODER FIRMENWERT, AUCH WENN DAS UNTERNEHMEN VON EINEM MÖGLICHEN EINTRETEN SOLCHER SCHÄDEN KENNTNIS GEHABT HAT, UND ZWAR</p>
--	--	--

		<p>WEDER AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER DERGLEICHEN. ES EXISTIEREN KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN AUS VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.</p> <p>Nikkei 225 Index:</p> <p>Mustererklärung zu Urheberrechten und Haftungsausschluss: Der Nikkei Stock Average („Index“) ist das geistige Eigentum von Nikkei Inc., der „Index Sponsor“. „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“, und „Nikkei 225“ sind die Dienstleistungsmarken von Nikkei Inc. Nikkei Inc. behält sich an dem Index alle Rechte, einschließlich der Urheberrechte, vor.</p> <p>Die Bank Austria Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98 ist in keiner Weise durch den Index Sponsor gefördert, empfohlen oder beworben. Der Index Sponsor erteilt keinerlei Gewährleistung oder Zusicherung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der erzielbaren Resultate bei der Benutzung des Indexes, oder des Kurses des Indexes zu einem bestimmten Tag, oder in anderer Hinsicht. Der Index ist allein durch den Index Sponsor zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Haftung des Index Sponsors gegenüber jedermann für jegliche Fehler im Index ausgeschlossen und der Index Sponsor niemandem gegenüber, auch nicht einem Käufer oder Verkäufer der Produkte, verpflichtet, irgendwelche Fehler darin aufzuklären.</p> <p>Darüber hinaus erteilt der Index Sponsor keinerlei Zusicherung hinsichtlich Modifikationen oder Änderungen von Berechnungsmethoden des Indexes und steht unter keinerlei Verpflichtung, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Indexes fortzuführen.</p>
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	<p>Die Rückzahlung erfolgt gemäß folgender Formel:</p> $NA \times \min \left(1,56, \max \left\{ 1, \left[50\% \times \frac{Index_{1,Final}}{Index_{1,Initial}} + 30\% \times \frac{Index_{2,Final}}{Index_{2,Initial}} + 20\% \times \frac{Index_{3,Final}}{Index_{3,Initial}} \right] \right\} \right)$ <p>NA= Festgelegte Stückelung (Nennwert): EUR 1.000,-- mit</p> <p>Index₁, Index₂, Index₃ sind die nach ihrer Wertentwicklung sortierten Korbbestandteile gemeint, sodass</p> $\frac{Index_{1,Final}}{Index_{1,Initial}} \geq \frac{Index_{2,Final}}{Index_{2,Initial}} \geq \frac{Index_{3,Final}}{Index_{3,Initial}}$ <p>Index_{i,Final} ist der Schlusskurs des i-ten Index, d.h. des Index₁, Index₂ oder Index₃, am Wertermittlungstag T_{i,Final} (20.10.2022)</p> <p>Index_{i,Initial} ist der Schlusskurs des i-ten Index am Werter-</p>

mittlungstag $T_{i,Initial}$ (30.10.2015)

Zum Rückzahlungstermin ergibt sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

Betrachtet wird für jeden einzelnen Index die Veränderung zwischen Anfangs- und Endwert. Dazu werden die finalen Indexwerte ($Index_{i,Final}$) der 3 Korbbestandteile ($Index_1$, $Index_2$ und $Index_3$) durch die jeweiligen anfänglichen Indexwerte ($Index_{i,Initial}$) geteilt (dividiert) und so die jeweilige Wertentwicklung ermittelt. Anschließend werden diese 3 Ergebnisse entsprechend ihrer Wertentwicklung in absteigender Reihenfolge gereiht. Der Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung wird mit 50 % multipliziert, der Korbbestandteil mit der zweitbesten Wertentwicklung wird mit 30% multipliziert und der Korbbestandteil mit der drittbesten Wertentwicklung wird mit 20 % multipliziert. Anschließend werden die drei gewichteten Wertentwicklungen der Aktienindizes addiert und so die Wertentwicklung des Indexkorbes ermittelt. Der Rückzahlungsbetrag wird festgestellt, indem der Nennwert mit der Wertentwicklung des Indexkorbes multipliziert wird. Die maximale Wertentwicklung ist mit dem Wert von 1,56 begrenzt, d.h. dass der maximale Rückzahlungsbetrag 156 % des Nennwertes, somit maximal EUR 1.560,-- pro festgelegter Stückelung betragen kann.

Beispiel 1:

Am Laufzeitende schließt der S&P500[®] auf 118 % seines Startniveaus, der EuroStoxx50[®] bei 120 % seines Startniveaus und der Nikkei 225 bei 106 % seines Startniveaus.

Index	Startwert Index $i_{Initial}$ am 30.10.2015	Endwert Index i_{Final} am 20.10.2022	Indexwert- entwicklung (Index i_{Final} : Index $i_{Initial}$)	Partizipation an der Wertent- wicklung	gewichtete Wertent- wicklung
S&P 500	1.047	1.235	1,18	30%	0,36
EURO STOXX 50	2.607	3.128	1,20	50%	0,60
NIKKEI 225	8.906	9.440	1,06	20%	0,21
Summe der gewichteten Wertentwicklungen:					1,17

Daraus ergibt sich für den S&P500[®] entsprechend der Performanceberechnung: Index ($_{Final}$) dividiert durch Index ($_{Initial}$) ein Wert von 1,18, für den EuroStoxx50[®] ein Wert von 1,20 und für den Nikkei 225 ein Wert von 1,06.

Entsprechend der tatsächlichen Performance werden die 3 Indizes wie folgt gereiht:

1. EuroStoxx50[®] mit 1,20
2. S&P500[®] mit 1,18

3. Nikkei 225 mit 1,06

Anschließend wird der Index mit der besten Wertentwicklung (EuroStoxx50[®]) mit 50 % multipliziert: $1,20 \times 50 \% = 0,60$, danach der Index mit der zweitbesten Wertentwicklung (S&P500[®]) mit 30 % multipliziert: $1,18 \times 30 \% = 0,36$ und dann der Index mit der drittbesten Wertentwicklung (Nikkei 225) mit 20% multipliziert: $1,06 \times 20 \% = 0,21$.

Danach wird die Summe daraus gebildet: also $0,60 + 0,36 + 0,21 = 1,17$

Um den Tilgungsbetrag zu erhalten, wird dieser Wert mit dem Nennwert multipliziert, also:

$1,17 \times 1.000 \text{ Euro} = 1.170 \text{ Euro Tilgungsbetrag}$

Beispiel 2:

Am Laufzeitende schließt der S&P500[®] auf 92 % seines Startniveaus, der EuroStoxx50[®] bei 71 % seines Startniveaus und der Nikkei 225 bei 107 % seines Startniveaus.

Index	Startwert Index _{i,Initial} am 30.10.2015	Endwert Index _{i,Final} am 20.10.2022	Indexwert- entwicklung (Index _{i,Final} : Index _{i,Initial})	Partizipation an der Wertent- wicklung	gewichtete Wertent- wicklung
S&P 500	1.047	963	0,92	30%	0,28
EURO STOXX 50	2.607	1.851	0,71	20%	0,14
NIKKEI 225	8.906	9.529	1,07	50%	0,54
Summe der gewichteten Wertentwicklungen:					0,95

Daraus ergibt sich für den S&P500[®] entsprechend der Performanceberechnung: $\text{Index}_{(Final)} / \text{Index}_{(Initial)}$ ein Wert von 0,92, für den EuroStoxx50[®] ein Wert von 0,71 und für den Nikkei 225 ein Wert von 1,07.

Entsprechend der tatsächlichen Performance werden die 3 Indizes wie folgt gereiht:

1. Nikkei 225 mit 1,07
2. S&P500[®] mit 0,92
3. EuroStoxx50[®] mit 0,71

Anschließend wird der Index mit der besten Wertentwicklung (Nikkei 225) mit 50% multipliziert: $1,07 \times 50 \% = 0,53$, danach der Index mit der zweitbesten Wertentwicklung (S&P500[®]) mit 30 % multipliziert: $0,92 \times 30 \% = 0,28$ und dann der Index mit der drittbesten Wertentwicklung (EuroStoxx50[®]) mit 20% multipliziert: $0,71 \times 20 \% = 0,14$.

Danach wird die Summe daraus gebildet: also $0,53 + 0,28 + 0,14 = 0,95$

Dieser Wert wird mit dem Nennwert multipliziert, also:

0,95 x 1.000 Euro = 950 Euro.

Da dieser Betrag unter dem Mindesttilgungsbetrag von 1.000 Euro liegt, beträgt der Tilgungsbetrag 1.000 Euro.

Beispiel 3:

Am Laufzeitende schließt der S&P500[®] auf 185 % seines Startniveaus, der EuroStoxx50[®] bei 166 % seines Startniveaus und Nikkei 225 bei 158 % seines Startniveaus.

Index	Startwert Index $i_{Initial}$ am 30.10.2015	Endwert Index i_{Final} am 20.10.2022	Indexwert- entwicklung (Index i_{Final} : Index $i_{Initial}$)	Partizipation an der Wertent- wicklung	gewichtete Wertent- wicklung
S&P 500	1.047	1.937	1,85	50%	0,93
EURO STOXX 50	2.607	4.328	1,66	30%	0,50
NIKKEI 225	8.906	14.071	1,58	20%	0,32
Summe der gewichteten Wertentwicklungen:					1,74

Daraus ergibt sich für den S&P500[®] entsprechend der Performanceberechnung: Index (i_{Final}) dividiert durch Index ($i_{Initial}$) ein Wert von 1,85, für den EuroStoxx50[®] ein Wert von 1,66 und für den Nikkei 225 ein Wert von 1,58.

Entsprechend der tatsächlichen Performance werden die 3 Indizes wie folgt gereiht:

1. S&P500[®] mit 1,85
2. EuroStoxx50[®] mit 1,66
3. Nikkei 225 mit 1,58

Anschließend wird der Index mit der besten Wertentwicklung (S&P500[®]) mit 50 % multipliziert: $1,85 \times 50 \% = 0,92$, danach der Index mit der zweitbesten Wertentwicklung (EuroStoxx50[®]) mit 30 % multipliziert: $1,66 \times 30 \% = 0,50$ und dann der Index mit der drittbesten Wertentwicklung (Nikkei 225) mit 20 % multipliziert: $1,58 \times 20 \% = 0,32$.

Danach wird die Summe daraus gebildet: also $0,92 + 0,50 + 0,32 = 1,74$

Dieser Wert wird mit dem Nennwert multipliziert, also:

$1,74 \times 1.000 \text{ Euro} = 1.740 \text{ Euro}$.

Da dieser Betrag über dem Höchsttilgungsbetrag von 1.560 Euro liegt (156 % des Nennwertes), beträgt der Tilgungsbetrag 1.560 Euro.

Bei allen Korbbestandteilen des Indexkorbes, die in einer anderen Währung als Euro berechnet werden, fließt der Wert an den Wertermittlungstagen mit seinem Absolutbetrag direkt in die Berechnung ein, unabhängig davon, in welcher Währung der Kurs angezeigt wird. Wechselkurs-

		<p>veränderungen haben keine Auswirkung auf die Wertentwicklung des Basiswertes.</p> <p>Rundung der Beträge: Die in diesem Absatz genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.</p>
	(4) Berechnungstag/-e:	<input checked="" type="checkbox"/> 20.10.2022 Wertermittlungstag $T_{i,Initial}$: 30.10.2015 Wertermittlungstag $T_{i,Final}$: 20.10.2022
	(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.1 der Emissionsbedingungen: 9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „ Nachfolgesponsor “), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „ Nachfolgeindex “) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index. (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.

		<p>(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung im Sinne des Punkts 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um acht Handeltage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indices wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt.</p> <p>Eine Marktstörung nach 9.1.2. liegt im Fall von Aktienindices oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.</p> <p>(D) Die Änderungen und Anpassungen nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.</p> <p>(E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Ände-</p>
--	--	---

		<p>rungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.</p> <p>Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kündigungsmöglichkeit der Emittentin bei Marktstörung gegeben (siehe oben Unterpunkt (E)).</p>
	(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	03.11.2022
	(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 für Tilgungszahlung <input checked="" type="checkbox"/> Geschäftstag für Wertermittlungstage: Frankfurt, Tokio, New York (Börseplätze der Indizes) <input checked="" type="checkbox"/> Geschäftstag für Berechnungstag: München (Sitz der Berechnungsstelle)
	(9) Endgültiger Mindesttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> 100 % des Nennwertes
	(10) Endgültiger Höchsttilgungsbetrag/-kurs:	<input checked="" type="checkbox"/> 156 % des Nennwertes
	(11) Barriere/Barriereereignis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	---

Vertrieb:

25.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	Gesamtprovision:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
28.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Österreich ab 28.09.2015
30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot
31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

	Mitgliedstaaten, auf die sich die Zustimmung bezieht	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....

UniCredit Bank Austria AG

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend; siehe Punkt (2)
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	<input checked="" type="checkbox"/> Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 05.01.2016.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 1.460,--
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
4.	Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
	(1) Gründe für das Angebot:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input checked="" type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input checked="" type="checkbox"/> EUR 20.680,-- (inkl. Lizenzgebühren)
5.	Rendite (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Angabe der Rendite:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Methode:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
6.	Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:	<p>Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des/der Basiswertes/e werden zur Verfügung gestellt unter:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> www.bankaustria.at; Navigationspfad: Startseite/Direkteinstieg Börsen & Research/ Märkte und Indizes bzw. unter dem derzeitigen Link: http://www.bankaustria.at/boersen-und-research-maerkte-und-indizes.jsp</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sowie unter den (derzeit) direkten Links auf den Seiten der Indexemittenten:</p> <p>EuroStoxx50[®] Index: http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?sy</p>

		mbol=SX5E S&P 500® Index: https://us.spindices.com/indices/equity/sp-500 Nikkei 225 Index: http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave (Nikkei Stock Average)
7.	Angaben zur Abwicklung	
	ISIN-Code:	AT000B043765
	Abwicklungssystem:	<input checked="" type="checkbox"/> CCP.Austria
	Lieferung (Primärmarkt):	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing: 03.11.2015 <input checked="" type="checkbox"/> Zug um Zug, nach Erstvaluta: jeweils max. 5 Tage nach Zeichnung
	Name und Adresse der Zahlstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
	Berechnungsstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG Arabellastr. 12 81925 München
	Rundung:	Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel (gemäß Teil A 22(3)) auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionvolumen) angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
	Verwahrstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> OeKB CSD.GmbH
	Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen
	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Aus-

		wahlkriterien des Eurosystems erfüllen.
8.	Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:	
	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
	Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 des Basisprospekts
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.4 des Basisprospekts
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

**Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der
UniCredit Bank Austria AG
über die
Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 30.06.2015
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 02. Juli 2015 und des 2. Nachtrags vom 15. September 2015
(nachstehend die ‚Zusammenfassung‘ und der
‚Basisprospekt‘) anlässlich der
Ausgabe von einer
bis zu **EUR 50.000.000,--** Schuldverschreibung mit einer
**kapitalgarantierten und indexkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022
(Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98)**
ISIN AT000B043765**

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabelle aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis ‚Entfällt‘ gekennzeichnet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: ‚die Wertpapiere‘) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	<p>Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.</p>

	<p>Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>Hinweise für Anleger</p>	<p>Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.</p> <p>Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad <i>Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung</i> veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.</p> <p>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p>
--	---	--

ABSCHNITT B – EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma ‚UniCredit Bank Austria AG‘. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner ‚Bank Austria‘.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriak Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2015 entnommen ² :																																																																																																																																																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="560 439 863 629" rowspan="2">Erfolgszahlen¹⁾</th> <th colspan="2" data-bbox="863 439 1098 533">3-Monatsbasis 31. März</th> <th colspan="2" data-bbox="1098 439 1401 533">Jahresabschluss 31. Dezember</th> </tr> <tr> <th data-bbox="863 533 979 629">2015</th> <th data-bbox="979 533 1098 629">2014¹⁾</th> <th data-bbox="1098 533 1251 629">2014</th> <th data-bbox="1251 533 1401 629">2013²⁾</th> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="560 629 863 674"></td> <td colspan="2" data-bbox="863 629 1098 674">(ungeprüft, konsolidiert)</td> <td colspan="2" data-bbox="1098 629 1401 674">(geprüft, konsolidiert)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="560 674 863 696"></td> <td colspan="2" data-bbox="863 674 1098 696">in Mio. €</td> <td colspan="2" data-bbox="1098 674 1401 696">in Mio. €</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="560 696 863 719">Nettozinsertrag</td> <td data-bbox="863 696 979 719">816</td> <td data-bbox="979 696 1098 719">869</td> <td data-bbox="1098 696 1251 719">3.433</td> <td data-bbox="1251 696 1401 719">3.470</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 719 863 741">Provisionsüberschuss.....</td> <td data-bbox="863 719 979 741">341</td> <td data-bbox="979 719 1098 741">331</td> <td data-bbox="1098 719 1251 741">1.367</td> <td data-bbox="1251 719 1401 741">1.386</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 741 863 763">Handelsergebnis.....</td> <td data-bbox="863 741 979 763">107</td> <td data-bbox="979 741 1098 763">112</td> <td data-bbox="1098 741 1251 763">487</td> <td data-bbox="1251 741 1401 763">792</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 763 863 786">Betriebserrträge</td> <td data-bbox="863 763 979 786">1.383</td> <td data-bbox="979 763 1098 786">1.413</td> <td data-bbox="1098 763 1251 786">5.890</td> <td data-bbox="1251 763 1401 786">6.503</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 786 863 808">Betriebsaufwendungen.....</td> <td data-bbox="863 786 979 808">-751</td> <td data-bbox="979 786 1098 808">-772</td> <td data-bbox="1098 786 1251 808">-3.336</td> <td data-bbox="1251 786 1401 808">-3.387</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 808 863 831">Betriebsergebnis</td> <td data-bbox="863 808 979 831">632</td> <td data-bbox="979 808 1098 831">641</td> <td data-bbox="1098 808 1251 831">2.554</td> <td data-bbox="1251 808 1401 831">3.116</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 831 863 853">Kreditrisikoaufwand</td> <td data-bbox="863 831 979 853">-210</td> <td data-bbox="979 831 1098 853">-208</td> <td data-bbox="1098 831 1251 853">-693</td> <td data-bbox="1251 831 1401 853">-1.313</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 853 863 875">Betriebsergebnis nach</td> <td data-bbox="863 853 979 875"></td> <td data-bbox="979 853 1098 875"></td> <td data-bbox="1098 853 1251 875"></td> <td data-bbox="1251 853 1401 875"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 875 863 898">Kreditrisikoaufwand</td> <td data-bbox="863 875 979 898">422</td> <td data-bbox="979 875 1098 898">433</td> <td data-bbox="1098 875 1251 898">1.860</td> <td data-bbox="1251 875 1401 898">1.803</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 898 863 920">Ergebnis vor Steuern.....</td> <td data-bbox="863 898 979 920">311</td> <td data-bbox="979 898 1098 920">420</td> <td data-bbox="1098 898 1251 920">1.778</td> <td data-bbox="1251 898 1401 920">797</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 920 863 943">Abschreibungen auf Ge-</td> <td data-bbox="863 920 979 943"></td> <td data-bbox="979 920 1098 943"></td> <td data-bbox="1098 920 1251 943"></td> <td data-bbox="1251 920 1401 943"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 943 863 965">schäfts- und Firmenwerte</td> <td data-bbox="863 943 979 965">0</td> <td data-bbox="979 943 1098 965">0</td> <td data-bbox="1098 943 1251 965">0</td> <td data-bbox="1251 943 1401 965">-1.678</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 965 863 987">Konzernergebnis nach</td> <td data-bbox="863 965 979 987"></td> <td data-bbox="979 965 1098 987"></td> <td data-bbox="1098 965 1251 987"></td> <td data-bbox="1251 965 1401 987"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 987 863 1010">Steuern – Eigentümer der</td> <td data-bbox="863 987 979 1010"></td> <td data-bbox="979 987 1098 1010"></td> <td data-bbox="1098 987 1251 1010"></td> <td data-bbox="1251 987 1401 1010"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1010 863 1032">Bank Austria zuzurechnen..</td> <td data-bbox="863 1010 979 1032">198</td> <td data-bbox="979 1010 1098 1032">348</td> <td data-bbox="1098 1010 1251 1032">1.383</td> <td data-bbox="1251 1010 1401 1032">-1.542</td> </tr> <tr> <td colspan="5" data-bbox="560 1211 1401 1234">Volumenszahlen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="560 1234 863 1301"></td> <td colspan="2" data-bbox="863 1234 1098 1301">3-Monatsbasis 31. März 2015</td> <td colspan="2" data-bbox="1098 1234 1401 1301">Jahresabschluss 31. Dezember 2014 2013²⁾</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="560 1301 863 1346"></td> <td colspan="2" data-bbox="863 1301 1098 1346">(ungeprüft, konsolidiert)</td> <td colspan="2" data-bbox="1098 1301 1401 1346">(geprüft, konsolidiert)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="560 1346 863 1368"></td> <td colspan="2" data-bbox="863 1346 1098 1368">in Mio. €</td> <td colspan="2" data-bbox="1098 1346 1401 1368">in Mio. €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1435 863 1458">Bilanzsumme</td> <td data-bbox="863 1435 979 1458">195.009</td> <td data-bbox="979 1435 1098 1458"></td> <td data-bbox="1098 1435 1251 1458">189.118</td> <td data-bbox="1251 1435 1401 1458">177.503</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1458 863 1480">Forderungen an Kunden....</td> <td data-bbox="863 1458 979 1480">117.511</td> <td data-bbox="979 1458 1098 1480"></td> <td data-bbox="1098 1458 1251 1480">113.732</td> <td data-bbox="1251 1458 1401 1480">114.255</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1480 863 1503">Primärmittel (Perioden-</td> <td data-bbox="863 1480 979 1503">136.251</td> <td data-bbox="979 1480 1098 1503"></td> <td data-bbox="1098 1480 1251 1503">132.285</td> <td data-bbox="1251 1480 1401 1503">123.895</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1503 863 1525">ende)</td> <td data-bbox="863 1503 979 1525"></td> <td data-bbox="979 1503 1098 1525"></td> <td data-bbox="1098 1503 1251 1525"></td> <td data-bbox="1251 1503 1401 1525"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1525 863 1547">Eigenkapital</td> <td data-bbox="863 1525 979 1547">15.740</td> <td data-bbox="979 1525 1098 1547"></td> <td data-bbox="1098 1525 1251 1547">14.925</td> <td data-bbox="1251 1525 1401 1547">15.050</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 1547 863 1570">RWA insgesamt.....</td> <td data-bbox="863 1547 979 1570">137.787</td> <td data-bbox="979 1547 1098 1570"></td> <td data-bbox="1098 1547 1251 1570">130.351</td> <td data-bbox="1251 1547 1401 1570">118.510</td> </tr> </tbody> </table>				Erfolgszahlen¹⁾	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember		2015	2014¹⁾	2014	2013²⁾			(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)				in Mio. €		in Mio. €		Nettozinsertrag	816	869	3.433	3.470	Provisionsüberschuss.....	341	331	1.367	1.386	Handelsergebnis.....	107	112	487	792	Betriebserrträge	1.383	1.413	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen.....	-751	-772	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	632	641	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-210	-208	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach					Kreditrisikoaufwand	422	433	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern.....	311	420	1.778	797	Abschreibungen auf Ge-					schäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678	Konzernergebnis nach					Steuern – Eigentümer der					Bank Austria zuzurechnen..	198	348	1.383	-1.542	Volumenszahlen							3-Monatsbasis 31. März 2015		Jahresabschluss 31. Dezember 2014 2013²⁾				(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)				in Mio. €		in Mio. €		Bilanzsumme	195.009		189.118	177.503	Forderungen an Kunden....	117.511		113.732	114.255	Primärmittel (Perioden-	136.251		132.285	123.895	ende)					Eigenkapital	15.740		14.925	15.050	RWA insgesamt.....	137.787		130.351	118.510
Erfolgszahlen¹⁾	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember																																																																																																																																																							
	2015	2014¹⁾	2014	2013²⁾																																																																																																																																																						
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																																																																																																						
		in Mio. €		in Mio. €																																																																																																																																																						
Nettozinsertrag	816	869	3.433	3.470																																																																																																																																																						
Provisionsüberschuss.....	341	331	1.367	1.386																																																																																																																																																						
Handelsergebnis.....	107	112	487	792																																																																																																																																																						
Betriebserrträge	1.383	1.413	5.890	6.503																																																																																																																																																						
Betriebsaufwendungen.....	-751	-772	-3.336	-3.387																																																																																																																																																						
Betriebsergebnis	632	641	2.554	3.116																																																																																																																																																						
Kreditrisikoaufwand	-210	-208	-693	-1.313																																																																																																																																																						
Betriebsergebnis nach																																																																																																																																																										
Kreditrisikoaufwand	422	433	1.860	1.803																																																																																																																																																						
Ergebnis vor Steuern.....	311	420	1.778	797																																																																																																																																																						
Abschreibungen auf Ge-																																																																																																																																																										
schäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678																																																																																																																																																						
Konzernergebnis nach																																																																																																																																																										
Steuern – Eigentümer der																																																																																																																																																										
Bank Austria zuzurechnen..	198	348	1.383	-1.542																																																																																																																																																						
Volumenszahlen																																																																																																																																																										
		3-Monatsbasis 31. März 2015		Jahresabschluss 31. Dezember 2014 2013²⁾																																																																																																																																																						
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																																																																																																						
		in Mio. €		in Mio. €																																																																																																																																																						
Bilanzsumme	195.009		189.118	177.503																																																																																																																																																						
Forderungen an Kunden....	117.511		113.732	114.255																																																																																																																																																						
Primärmittel (Perioden-	136.251		132.285	123.895																																																																																																																																																						
ende)																																																																																																																																																										
Eigenkapital	15.740		14.925	15.050																																																																																																																																																						
RWA insgesamt.....	137.787		130.351	118.510																																																																																																																																																						

² Quelle: http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15_DE.pdf und <http://www.bankaustria.at/files/GB2014DE.pdf>.

	Wichtige Kennzahlen	3-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		31. März		31. Dezember	
		2015	2014	2014	2013 ²
		(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)		
	Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³	5,7%	9,7%		n.a.
	Cost/income ratio ⁴ (ohne Bankenabgaben)	54,3%	53,9%		49,9%
	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵	0,73%	0,61%		1,12%
	Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ²	86,2%	86,0%		92,2%
	Leverage ratio ⁶	5,6	5,6%		-
	Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,2%	10,3%		11,3%
	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,2%	10,3%		11,6%
	Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	13,7%	13,4%		13,5%
	*) Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- / Zwischenberichts.				
	1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.				
	2 GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated)				
	3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen				
	4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis				
	5 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen				
	6 Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen				
	7 Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel 2.5 (Weiterentwicklung von Basel 2)				
	• Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2014) nicht wesentlich verschlechtert.				
	• Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten				

		Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ³ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredit, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ⁴ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2015 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

³ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html>).

⁴ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung, ohne periodische Verzinsung, deren Tilgung an einen Indexkorb als Basiswert gebunden ist, s. auch C.8 und C.9.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf basiswertabhängige Tilgung; siehe auch C.9 und C.10. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Tilgungszahlung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Marktstörungen, Anpassungen und Kündigung: Die Tilgung der Schuldverschreibung hängt von einem Indexkorb als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu einer Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen (Marktstörungen, Anpassung und Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
C.9	• nominaler Zinssatz	Entfällt. Die Schuldverschreibung weist keinen nominalen Zinssatz auf. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.
	• ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt	Die Schuldverschreibung hat keine periodische Verzinsung. Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an den Indexkorb (siehe auch C.10) und unter Berücksichtigung dessen bedingungsgemäßen Wertentwicklung und Gewichtung, zahlbar am 03.11.2022. Der Mindesttilgungskurs beträgt 100 % des Nennwertes. Der Höchsttilgungskurs beträgt 156 % des Nennwertes.

		Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 	Die Schuldverschreibung ist vorbehaltlich vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung am 03.11.2022 zu mindestens 100 % und maximal 156 % des Nennwerts unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswertes zur Rückzahlung fällig.
	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Rendite 	Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber 	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen.</p> <p>Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.</p>
C.10	<ul style="list-style-type: none"> • Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D 	<p>Die Tilgung erfolgt auf Basis des Indexkorbes zu den in C.9 angeführten Konditionen.</p> <p>Die Wertentwicklung des Indexkorbes hängt maßgeblich von der bedingungsgemäßen Auswahl, der Zusammensetzung, Wertentwicklung und Gewichtung der Bestandteile des Korbes ab. Korbbestandteile sind: der EuroStoxx50[®] Index, der S&P 500[®] Index und der Nikkei 225 Index. Grundsätzlich steigt der Wert der Schuldverschreibung, wenn der gewichtete Durchschnittswert der Korbbestandteile steigt, bzw fällt der Wert, wenn der Wert der Korbbestandteile fällt. Die Gewichtung jedes Korbbestandteiles ist von dessen Wertentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung wird die höchste Gewichtung von 50% zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Wertentwicklung die zweithöchste Gewichtung von 30%, dem Korbbestandteil mit der dritthöchsten Wertentwicklung die dritthöchste Gewichtung von 20%. Die Reihung der Indizes erfolgt anhand ihrer Wertentwicklung am Laufzeitende.</p> <p>Eine negative Veränderung des Indexkorbes wirkt sich negativ auf die Tilgung der Schuldverschreibung aus.</p>
		<p>Bei Ausbleiben einer positiven Wertentwicklung des Indexkorbes wird lediglich der Nennwert der Schuldverschreibung zurückgezahlt. Der Tilgungskurs kann (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen. Liegt der Tilgungskurs unter dem Emissions-/Ausgabekurs, so reduziert das die Rendite bzw. kann zu einer negativen Rendite führen.</p> <p>Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei positiver Entwicklung des Indexkorbes. Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Indexkorbes ist durch Erreichen von 156% begrenzt („Cap“).</p>

		Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts.
		<p>Informationen über den Indexkorb/ die Bestandteile des Indexkorbes sind unter</p> <p>www.bankaustria.at</p> <p>Navigationpfad: Startseite/ Direkteinstieg Börsen & Research/ Märkte & Indizes bzw. direkt unter dem derzeitigen Link: http://www.bankaustria.at/boersen-und-research-maerkte-und-indizes.jsp</p> <p>EuroStoxx50[®] Index: http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?symbol=SX5E</p> <p>S&P 500[®] Index: https://us.spindices.com/indices/equity/sp-500</p> <p>Nikkei 225 Index: http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave (Nikkei Stock Average)</p> <p>erhältlich.</p>
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 05.01.2016.

ABSCHNITT D – RISIKEN**D.2****Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten

		<p>wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier, erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Ertrag in der Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht. • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin. • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und der SRM

		<p>Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationensteilen. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen). <p>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). • Es besteht das Risiko, dass der/die Basiswert(e) der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird/werden und es zu einer Anpassung des/der Basiswerte(s) oder einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung kommt. • Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert). • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Basiswertes / der einzelnen Basiswerte / der Körbe von Basiswerten / des Index / der Indizes / Referenzzinssatzes/-zinssätze können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des/der Basiswertes/Basiswerte wesentlich bestimmt. • Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung des Indexkorbes geknüpft und somit vom Risiko, der Volatilität, der Zusammensetzung und den sonstigen wertbestimmenden Faktoren der in diesem(n) abgebildeten Werten abhängig. <p>Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10</p>
	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren, besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in</p>

		der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 3%.

Emissionsbedingungen vom 24.09.2015
der
UniCredit Bank Austria AG
im Rahmen des
Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
anlässlich der Ausgabe von einer
bis zu **EUR 50.000.000,-** Schuldverschreibung mit einer
kapitalgarantierten und indexkorbabhängigen Rückzahlung von 2015 bis 2022
(Weltaktienindex Garantie Anleihe 2015-2022 Serie 98)
ISIN AT000B043765

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 30. 6. 2015 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stückelung(/-en) auf.
- 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von

Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-sammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.

- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank.
- 2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzanweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- 4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- 6.1. Die **Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert** mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung. Eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung erfolgt gemäß Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen und hängt ab von der positiven Entwicklung von einem Basiswertkorb, dessen Bestandteile mit einer unterschiedlichen Gewichtung versehen sind (**derivative Schuldverschreibung**). Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Indizes. Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet. Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.
- 6.2 Der Anleger erhält von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A. 22 der Endgültigen Bedingungen).
- 6.3 Zu Tilgung siehe Punkt 7.4. und 8..

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Barriere**“: nicht anwendbar

„**Barriereereignis**“: nicht anwendbar

„**Fälligkeitstag**“: den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“: jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Londoner Geschäftstag**“: nicht anwendbar

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“: nicht anwendbar

„**TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2)**“: ist ein Zahlungsverkehrssystem das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und aus-

schließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

„**Verzinsungsbeginn**“: nicht anwendbar

„**Wertermittlungstag**“: einen Tag, für den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen–Referenzzinssatz) erhoben wird. Jeweils ein Wertermittlungstag ist der: 30.10.2015 und 20.10.2022.

„**Berechnungstag**“: einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf den Wertermittlungstag erhobenen Basiswertes oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in Punkt A.22 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**R (final)**“: nicht anwendbar

„**R (initial)**“: nicht anwendbar

„**R (K)**“: nicht anwendbar

„**Referenzkurs des Basiswertes**“: den in A.22(3) festgelegten Kurs.

„**Zinsfestsetzungstag**“: nicht anwendbar

„**Zinsperiode**“: nicht anwendbar

7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten: nicht anwendbar

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention(en):

„**Folgender-Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

7.4 Feststellung und Mitteilung basiswertabhängiger Tilgung:

7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird an dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag, den Wert auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Tilgungsbetrag, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung zahlbar ist, berechnen. Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.4.2 Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum **Nennwert**, wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von einem Basiswert abhängt und unter Berücksichtigung dessen Wertentwicklung. Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22(1) der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Korb von Indizes. Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt A.10 der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs. Der **Tilgungsbetrag** oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung der Formel, die in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ermittelt und erfolgt maximal („**Cap**“) und mindestens („**Floor**“) mit dem in Punkt A.22 (9) und (10) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs. In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

- 7.4.3 Die Ermittlung des Wertes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Wertes durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.
- 7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Tilgungsbetrag gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).
- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **Formel** ergibt, in Euro zurückgezahlt.
- In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).
- 8.3 **Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit einer auf einem Korb von Basiswerten beruhender Tilgung:** Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.
- 8.4 **Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:** nicht anwendbar
- 8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung:

9.1 Regeln für Marktstörungen

- 9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkt A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.
- 9.1.2 Eine **Marktstörung** tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder

- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: nicht anwendbar

9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A. 22 (5) verwiesen wird.

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb:

- (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.
- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche **Änderung in der Berechnungsformel oder -methode** oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indices wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt.

Eine Marktstörung nach 9.1.2. liegt im Fall von Aktienindices oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.

- (D) Die **Änderungen und Anpassungen** nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb: nicht anwendbar

9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar

9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar

9.3.5 Basiswert: Zinssatz: nicht anwendbar

10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die **Gutschrift** der Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.

10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.

10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständi-

gen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.

14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)⁵ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.

15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend

⁵ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserkklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für **Klagen der Emittentin**
- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
 - (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.